

**Satzung über die Erhebung der Friedhofs- und Bestattungsgebühren
der Ortsgemeinde Jockgrim vom 29.12.2014,
zuletzt geändert durch Änderungssatzung vom 03.02.2026**

(Die Änderungen bzw. Ergänzungen der Änderungssatzung sind *kursiv* in der Satzung abgedruckt)

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Jockgrim hat am 13.11.2014 aufgrund der § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.03.1994, der § 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der *Anlage* zu dieser Satzung.

**§ 2
Benutzungs- und *Bestattungsgebühren***

1. Die Benutzungsgebühren sind eingeteilt in:

- a) Grabplatzgebühren
- b) Bestattungsgebühren
- c) Trauerhallenbenutzungsgebühren
- d) Verwaltungsgebühren
- e) Gebühren für Sonderleistungen

2. Mit den Bestattungsgebühren sind folgende Leistungen abgegolten:

- a) das Ausheben und Schließen des Grabes,
- b) der Transport des Blumenschmucks und der Kränze von der Trauerhalle zum Grab.

3. Das Ausheben und Schließen der Gräber wird von gewerblichen Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Gebührenschuldner als Auslagen zu erheben. Auf die anfallenden Grabfertigungskosten werden 50,00 € Verwaltungskosten berechnet.

**§ 3
Gebührensschuldner**

1. Zur Zahlung der Gebühren ist verpflichtet:

- a) wer die Benutzung des Friedhofs oder seiner Einrichtungen veranlasst und
- b) wer nach dem Bestattungsgesetz Rheinland-Pfalz bestattungsverpflichtet ist.

2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
3. Eine gebührenpflichtige Handlung, die auf Antrag vorzunehmen ist, kann von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von einer angemessenen Sicherheitsleistung bis zur Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühr abhängig gemacht werden. Dies gilt nicht für die Bestattung.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Jockgrim vom 17.09.1996 außer Kraft.

Jockgrim, 29.12.2014

gez.: Sabine Baumann
Ortsbürgermeisterin

Hinweis:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

- 1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder**
- 2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.**

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist, jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Abs. 6 GemO).

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung:

(Neufassung gemäß Satzung über die Erhebung der Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Jockgrim vom 03.02.2026)

I. Grabplatzgebühren

1. Reihengrabstätte für Säрге (Einzelgrab)

1.1	zur Bestattung von Verstorbenen bis zu 5 Jahren	200,00 €
1.2	zur Bestattung von Verstorbenen über 5 Jahren	540,00 €

2. Wahlgrabstätte für Säрге

2.1	zur Bestattung von 2 Personen (Tief-/ Doppelgrab)	930,00 €
	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	50,00 €
2.2	zur Bestattung von 3-4 Personen (Familiengrab)	1.930,00 €
	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	100,00 €
2.3	zur Bestattung von 2 Personen (Wiesensarggrab inkl. Pflege)	1.500,00 €
	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	75,00 €

3. Urnengrabstätte

3.1	zur Bestattung bis zu 2 Urnen (Urnengrab)	660,00 €
	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	40,00 €
3.2	zur Bestattung bis zu 4 Urnen (Familiurnengrab)	960,00 €
	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	50,00 €
3.3	bepflanztes Baumurnenfeld inkl. Grabplatte und Pflege	1.560,00 €
	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	80,00 €
3.4	Wiesurnengrab inkl. Pflege	1.060,00 €
	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	50,00 €
3.5	Urnengrabkammer bis zu 2 Urnen	1.500,00 €
	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	80,00 €
3.6	Urnenfamiliengrabkammer bis zu 4 Urnen	2.500,00 €
	Verlängerung des Nutzungsrechts pro Jahr	130,00 €
3.7	Anonymes Urnengrab	260,00 €

II. Bestattungsgebühren

1. Für Reihen- und Wahlgräber siehe § 2

2. Für Urnengräber

2.1	Erst- und Zubestattung	340,00 €
2.2	Öffnen und Schließen der Urnengrabkammer	190,00 €
2.3	Transport der Urne an das Grab	80,00 €

III. Trauerhallenbenutzungsgebühren

1.1	für die Benutzung der Trauerhalle je Beisetzung	200,00 €
1.2	für das vorübergehende Einstellen einer Leiche in der Leichenzelle je angefangenen Tag (bei Nichtbenutzung der Trauerhalle)	100,00 €
1.3	für das Einstellen einer Urne bis zur Beisetzung	35,00 €

IV. Verwaltungsgebühren

1. Umbettung

1.1	Bearbeitung des Antrags zur Zustimmung der Ausgrabung und Umbettung von Leichen, Gebeinen und Aschen	200,00 €
1.2	Die Umbettung erfolgt durch ein gewerbliches Unternehmen und wird nach erforderlichem Aufwand berechnet. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Gebührenschuldner als Auslagen zu erheben.	

V. Gebühren für Sonderleistungen

1. Grabräumung

Die Gebühr für die Abräumung und Entsorgung von Grabmalen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen werden von gewerblichen Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Gebührenschuldner als Auslagen zu erheben.

2. Sargträger

Sargträger werden auf Wunsch von der Firma, die die Grabfertigung der Gräber vornimmt, gestellt. Die hierbei entstehenden Kosten sind vom Gebührenschuldner als Auslagen zu erheben.